

Allgemeine Beratungsbedingungen  
planvoll controllingberatung Doris Andresen-Zöphel

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. 1. Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge mit Unternehmern, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Auftragnehmerin an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen ist:
  - Unternehmensführung/Managementberatung
  - Finanz- und Rechnungswesen
  - Controlling
  - Verwaltung und Organisation.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## **§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang**

- 2.1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit. Die Leistungen der Auftragnehmerin sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlußfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
- 2.2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat die Auftragnehmerin Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll die Auftragnehmerin einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte, erstellen, muß dies gesondert vereinbart werden.
- 2.3. Die Auftragnehmerin führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
- 2.4. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlußfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.

- 2.5. Soweit nicht anders vereinbart, kann die Auftragnehmerin sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Die Auftragnehmerin hat gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im übrigen entscheidet sie nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht.

### **§ 3 Leistungsänderungen**

- 3.1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.
- 3.2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Auftragnehmerin oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- 3.3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann die Auftragnehmerin eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.
- 3.4. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

### **§ 4 Schweigepflicht/Datenschutz**

- 4.1. Die Auftragnehmerin ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- 4.2. Die Auftragnehmerin übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

- 4.3. Die Auftragnehmerin ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## **§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Auf Verlangen der Auftragnehmerin hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 5.3. Sollte der Auftraggeber seiner erforderlichen Mitwirkungspflicht trotz einer von der Auftragnehmerin gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die bis zur fristlosen Kündigung erbrachten Leistungen der Auftragnehmerin werden voll berechnet. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die bis dahin entstandenen Vorbereitungs- und Vorhaltungskosten zu bezahlen.

## **§ 6 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung**

- 6.1. Das Entgelt für die Dienste der Auftragnehmerin wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar oder als Festpreis schriftlich vereinbart). Sofern nicht anders vereinbart, hat die Auftragnehmerin neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Beratungsvertrag geregelt.
- 6.2. Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gelten die jeweils aktuellen Preise der Auftragnehmerin. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt eine Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen.
- 6.3. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 6.4. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

- 6.5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Auftragnehmerin auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **§ 7 Mängelbeseitigung**

- 7.1. Sollten Gutachten, Analysen oder andere Werke der Auftragnehmerin Mängel aufweisen, welche von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, ist diese berechtigt, nach ihrer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.2. Der Auftraggeber hat jegliche Leistung unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen, gleich welcher Art, sowie offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich bei der Auftragnehmerin anzuzeigen. Danach sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 7.3. Auf Schadenersatz wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln haftet die Auftragnehmerin nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 dieser Bedingungen.

## **§ 8 Haftung**

- 8.1. Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 8.2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung für einen einzelnen Schadensfall auf maximal Euro 150.000,-- begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines höheren Schadensrisikos ist die Auftragnehmerin verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei sie ihre Vergütung entsprechend anpassen kann.
- 8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 9 Schutz des geistigen Eigentums**

- 9.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrags von der Auftragnehmerin gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.2 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt die Auftragnehmerin Urheberin. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

## **§ 10 Treuepflicht**

- 10.1. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
- 10.2. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

## **§ 11 Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit. Wird durch derartige Ereignisse die Erbringung der Leistung nachträglich unmöglich oder für eine der beiden Parteien unzumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

## **§ 12 Kündigung**

- 12.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.
- 12.2. Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 13 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen**

- 13.1. Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat die Auftragnehmerin an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
- 13.2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die Auftragnehmerin alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 13.3. Die Pflicht der Auftragnehmerin zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen drei Jahre, bei gem. § 13. 1. zurückgehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **§ 14 Sonstiges**

- 14.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Auftragnehmerin dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 14.2. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 14.4. Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist der Sitz der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin behält sich jedoch vor, eine Klage nach ihrer Wahl auch an dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichtsstand einzureichen.